

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Verkehr und Infrastruktur (vif)
Mobilität
Verkehrssicherheit

Standort

Strecke: K17
Länge: 915 m

Gemeinde: Dierikon
Ortsbezeichnung: Kantonsstrasse
Teilstrecke: Knoten Dörfli - Längenbold (exkl.).

Termin**22.06.2026 - 31.10.2026****Projekt**

Projektnummer: 11682
Auftraggeber: Kanton Luzern, zentras Betrieb Strassen
Wasserversorgung Dierikon
Projektbezeichnung: Bauliche Unterhalts- und Werkleitungsarbeiten

Tätigkeit: Erneuerung von Belägen, örtliche Sanierung von Randabschlüssen, Instandsetzung der Entwässerung sowie Erneuerung der Fahrbahnmarkierungen. Gleichzeitig werden Werkleitungsarbeiten der Wasserversorgung Dierikon ausgeführt.

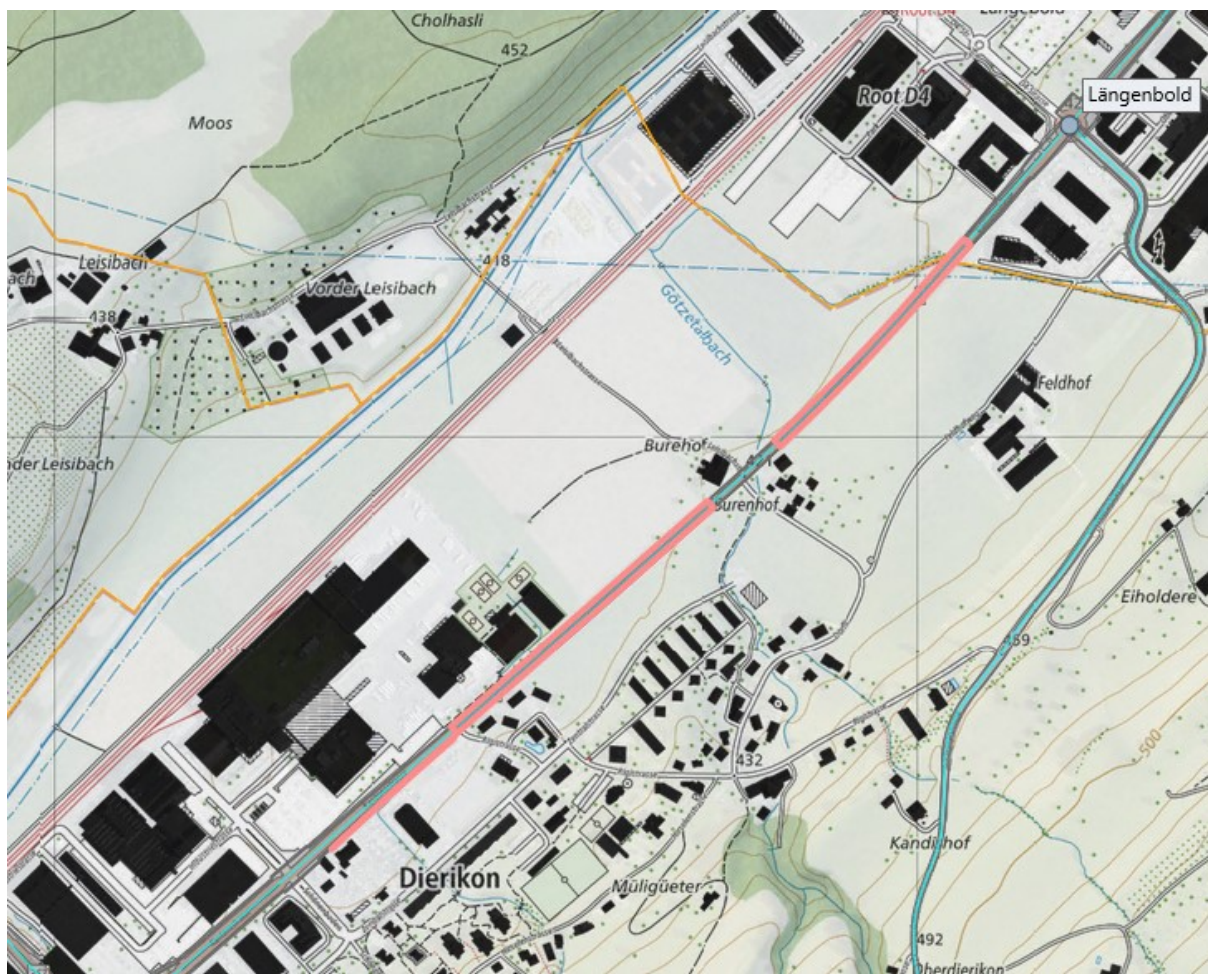
Verkehrsbehinderung: Fahrbahn
Ergänzung: Verkehr wird einspurig geführt und mittels Verkehrsdienst (VD) oder Lichtsignalanlage (LSA) geregelt. Mit Wartezeiten und Behinderungen ist zu rechnen. Die Busbetriebe werden nach Möglichkeit bevorzugt.

Beteiligte

Projektleitung: Kanton Luzern, (vif), zentras Betrieb Strassen Andreas Grossmann
Wasserversorgung Dierikon Herbert Hürlimann

Bauleitung: Pascal Lüthi 076 586 77 19 info@luethi-bautechnik.ch

Unternehmung: Lötscher Tiefbau AG Luzern
Bauführung: Daniel Hug daniel.hug@ltp.ch +41 79 444 49 45
Polier Werkleitungen: Luis Carlos Madureira Vieira +41 78 811 97 61
Polier Strassenbau: Mario Fortiguerra +41 79 886 77 09
Verkehrsdienst: info@privilege-sicherheitsdienste.ch Telefon: +41 79 179 11 17
Pikett: Bauführung

Lageplan**Freigabe durch vif:**

Visum vif:

Freigabedatum:

Invalid date

Status:

für Kontrolle an vif

Vorschriften und Richtlinien:

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) verweist auf die geltenden Gesetze, Vorschriften und Normen, sowie auf die Verantwortung der ausführenden Bauunternehmung. Die Bauunternehmung sorgt während der ganzen Dauer der Baustelle für eine einwandfreie Baustellensignalisation.

Die temporäre Signalisation und Abschränkung ist regelmässig, insbesondere bei Arbeitsbeginn, bei geplanten Veränderungen und nach Arbeitsende durch die dafür verantwortliche Person zu kontrollieren. Alle zur Verwendung gebrachten Signale müssen den gesetzlichen Normen und Vorschriften entsprechen. Die korrekten Formate und Durchmesser können der SSV entnommen werden.

Verweise:

[Strassenverkehrsgesetz \(SSVSVG\)](#) / [Signalisationsverordnung \(SSV\)](#) / [Verkehrsregelnverordnung \(VRV\)](#) / VSS-Norm 40886

Bemerkungen:

Mit den Bauarbeiten vor Ort kann erst begonnen werden, wenn:

- die Baubewilligung erteilt ist (BAGE-Nr.) oder
- die Strassenaufbruchsbewilligung durch die zentras, Betrieb Kantonsstrassen vorliegt, und
- die Baustellenmeldung durch die Dienststelle vif angeordnet bzw. veröffentlicht wurde (E-Mail)

